Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 68070 — 5177/64

Bonn, den 24. Februar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der EWG für

eine Zweite Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der EWG vom 7. Februar 1964 dem Herrn Präsidenten des Rates der EWG übermittelt worden.

Der Rat der EWG wird am 24. Februar 1964 über die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu diesem Vorschlag beschließen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Zweiten Richtlinie auf dem Gebiete des Filmwesens

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, und insbesondere Artikel 54 Absatz 2 und 3 h und Artikel 63 Absatz 2,

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit, insbesondere dessen Abschnitt IV - A [1]),

gestützt auf das Allgemeine Programm zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs, insbesondere dessen Abschnitt V - C - c [2]),

gestützt auf die Erste Richtlinie des Rats auf dem Gebiete des Filmwesens vom 15. Oktober 1963 [3]),

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

gestützt auf die Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

gestützt auf die Stellungnahme des Sozialausschusses und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Abschnitt IV - A des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit müssen die Beschränkungen bei der Eröffnung von Filmtheatern, die ausschließlich Filme in der Sprache des Herkunftslandes vorführen, vor Ablauf des zweiten Jahres der zweiten Stufe der Übergangszeit aufgehoben werden.

Gemäß Abschnitt V - C - c Absatz 2 des Allgemeinen Programms zur Aufhebung der Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs müssen die Probleme im Zusammenhang mit der Verwirklichung eines gemeinsamen Filmmarktes bis zum Ende der Übergangszeit schrittweise gelöst werden. Für die Verwirklichung des gemeinsamen Filmmarktes und mit Rücksicht auf den bereits verstrichenen Teil der Übergangszeit ist erforderlich, bestimmte Beschränkungen zu beseitigen, die nach dem Erlaß der Richtlinie des Rats vom 15. Oktober 1963 noch bestehen. Von diesen hemmen die Beschränkungen bei der Einfuhr und die Beschränkungen bei der Programmierung von Filmen den innergemeinschaftlichen Austausch erheblich; da ihre Wirkungen auf den Filmaustausch gleichartig sind, müssen sie auch zu gleicher Zeit aufgehoben werden.

Die Synchronisierung von Filmen läßt sich in befriedigender Weise im ausführenden Land vornehmen, so daß die Vorschrift, Filme mit der Nationalität eines Mitgliedstaates im Lande der Vorführung zu synchronisieren, nicht länger gerechtfertigt ist.

Die Bedingungen für die Niederlassung dürfen nicht durch Beihilfen verfälscht werden, die der Mitgliedstaat gewährt, aus dem der Begünstigte dieser Richtlinie stammt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten beseitigen auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zugunsten der in Abschnitt I der Allgemeinen Programme zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit und des freien Dienstleistungsverkehrs genannten natürlichen Personen und Gesellschaften die Beschränkungen oder Diskriminierungen auf dem Gebiet der Filmwirtschaft, die betreffen:

a) die Eröffnung von Filmtheatern, die auf die ausschließliche Vorführung ausländischer Filme in der Sprache des Herkunftslandes spezialisiert sind;

b) die Einfuhrkontingente und Spielzeitkontingente;

c) die Synchronisierung von Filmen.

Aufgehoben werden die in Abschnitt III der Allgemeinen Programme aufgeführten Beschränkungen.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als Film, der die Nationalität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten hat, jeder Film, der unter den in Artikel 3 und 4 der vom Rat am 15. Oktober 1963 beschlossenen Ersten Richtlinie auf dem Gebiet des Filmwesens genannten Voraussetzungen hergestellt worden ist.

Artikel 3

Als spezialisierte Filmtheater gelten solche, die ausschließlich ausländische Filme in der Sprache des Herkunftslandes vorführen, sofern nicht der größte Teil der Filmtheater des betreffenden Staates aus-

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 36/62 ff.

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 2 vom 15. Januar 1962, S. 32/62 ff.

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 159 vom 2. November 1963, S. 2661/63 ff.

ländische Filme in der Sprache des Herkunftslandes vorführt.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission und auf Antrag des betreffenden Mitgliedstaates diesen Staat ermächtigen, für die Vorführung ausländischer Filme in der Sprache des Herkunftslandes Grenze festzulegen, wenn dieser Sprache die Sprache desjenigen Gebietes ist, in welchem das spezialisierte Filmtheater niedergelassen ist. Der Rat entscheidet darüber spätestens drei Monate nach Antragstellung.

Artikel 4

Die Eröffnung eines spezialisierten Filmtheaters darf nicht die Gewährung einer direkten oder indirekten Beihilfe finanzieller oder jeder sonstigen Art seitens eines anderen Mitgliedstaates zur Folge haben, wenn diese Beihilfe die Wirkung hätte, die Niederlassungsbestimmungen zu verfälschen.

Insbesondere werden keine derartigen Beihilfen gewährt werden für:

- die Errichtung, den Umbau oder die Modernisierung von Filmtheatern;
- die Ausführung von Arbeiten für Sicherheit, Hygiene und technische Verbesserungen;
- den Erwerb von Ausrüstungen;
- die Miete von Spielfilmen;
- die Deckung von Risiken oder Verlusten in der Geschäftsgebarung.

Die in irgendwelcher Form in dem betreffenden Mitgliedstaat bestehenden Beihilfen für die Eröffnung eines spezialisierten Filmtheaters müssen Betriebsinhabern, die anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angehören, ohne Diskriminierung gewährt werden.

Die Begünstigten der Mitgliedstaaten gewährte Behandlung darf in keinem Fall ungünstiger sein als diejenige, die den Staatsangehörigen und Unternehmen dritter Länder vorbehalten ist.

Artikel 5

Mitgliedstaaten, die am Tage der Bekanntgabe dieser Richtlinie für Filmtheater eine Mindestzahl von Vorführtagen für inländische Filme je Kalenderjahr vorschreiben, werden spätestens zum 31. Dezember 1966 unter den gleichen Bedingungen wie inländische Filme oder meistbegünstigte Filme zu diesem Kontingent auch Filme zulassen, die die Nationalität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten haben.

Mitgliedstaaten, die am Tage der Bekanntgabe dieser Richtlinie keine Spielzeitkontingente vorschreiben, können solche dann einführen, wenn sie auch auf Filme Anwendung finden, die die Nationalität anderer Mitgliedstaaten haben.

Artikel 6

Kontingente für die Einfuhr von Filmen, die die Nationalität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten haben, werden bis spätestens 31. Dezember 1966 aufgehoben.

Die Bundesrepublik Deutschland behält jedoch während der Übergangszeit das Recht, die Einfuhr solcher Filme zu beschränken, die die Nationalität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten haben, und für die die inländische Zensur den Freigabevermerk seit mehr als drei Jahren vor dem Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Einfuhr bei den zuständigen Stellen erteilt hat.

Die Aufhebung der Kontingente beinhaltet das Recht zur unbeschränkten Einfuhr von Kopien, Negativabzügen und Werbematerial.

Artikel 7

Bestimmungen des Inhalts, daß Filme im einführenden Land synchronisiert werden müssen, werden bis spätestens 31. Dezember 1966 für Filme, die die Nationalität eines oder mehrerer Mitgliedstaaten haben, aufgehoben.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Maßnahmen, um sich innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie anzupassen, und unterrichten darüber unverzüglich die Kommission.

Artikel 9

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, am

Für den Rat

Der Präsident

N. B.: Gemäß Artikel 191 des Vertrages werden Richtlinien durch die Bekanntgabe an diejenigen, an die sie gerichtet sind, wirksam.